

Investmentsteuerreform: Wichtige Hinweise bei Fonds- und ETF-Verkäufen

Damit Sie keine unangenehmen Überraschungen bei den ersten Fonds- oder ETF-Verkäufen in 2018 erleben, hier ein paar wichtige Hinweise:

Die Investmentsteuerreform gibt vor, dass alle Investmentanteile zum 31.12.2017 als verkauft und zum 01.01.2018 als neu angeschafft gelten – das wissen Sie ja schon.

Damit wir das umsetzen können, brauchen wir verschiedene Daten von den Investmentgesellschaften. Die erhalten wir zwischen dem 03.01.2018 und dem 15.02.2018. Das bedeutet für Sie:

Verkaufen Sie Investmentanteile – die Sie vor dem 01.01.2018 gekauft haben – und wir haben die notwendigen Daten von der Investmentgesellschaft noch nicht erhalten, dann

- fließt das Veräußerungsergebnis in Ihre Buying Power - sie können einen Veräußerungsertrag also sofort wieder in neue Wertpapiere investieren.
- kann es mehrere Wochen dauern, bis wir das Geld Ihrem Konto gutschreiben können, denn dazu brauchen wir die Daten von der Investmentgesellschaft.
- können Sie über die Buying Power Ihren Veräußerungserlös sofort wieder in neue Wertpapiere investieren – **Wichtig für Sie:** Der Gegenwert wird ihrem Verrechnungskonto sofort belastet, es kann deshalb zu einem Sollsaldo auf Ihrem Verrechnungskonto kommen – bitte sorgen Sie in dem Fall rechtzeitig für ausreichend Deckung.